



Abmahnfälle Werbung mit Garantien

Fallstricke
kennen
und
meiden!

Stand: 07/2023

© Copyright 2023 – Wirtschaft im Wettbewerb e.V.

WIRTSCHAFT IM WETTBEWERB

Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

Schadowstraße 49 • 40212 Düsseldorf

Geschäftsführerin: Dr. Viola Huber • Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Telefon: 0211 6799-408 • Telefax: 0211 6798-637 • E-Mail: info@wirtschaft-im-wettbewerb.de

1. Vorsitzender: Olaf Weber • Stellvertretender Vorsitzender: Ulrich Gruda

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf • Vereinsregister-Nr.: VR 5583

WIRTSCHAFT IM WETTBEWERB

Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

03.07.2023

Abmahnfalle Werbung mit Garantien – Fallstricke kennen und meiden!

Sehr geehrte Damen und Herren,

„36 Monate Herstellergarantie“ oder einfach „2 Jahre Garantie“ – Die Werbung mit Garantien ist für Unternehmen als Instrument der Kundengewinnung oder Kundenbindung sowohl im Bereich des stationären Handels als auch in Onlineverkaufsangeboten ein kaum wegzudenkendes Marketinginstrument. Gleichzeitig birgt die Bewerbung zahlreiche rechtliche Risiken. Mit diesem Leitfaden weisen wir Sie auf die wichtigsten rechtlichen Fallstricke zur Werbung mit Garantien hin, um das Risiko einer Abmahnung zu umschiffen.

Noch eine Bitte in eigener Sache: Der WiW finanziert seine Beratungsleistung vor allem über die Beiträge seiner Mitglieder. Sollten Sie diesen Leitfaden auch für Kollegen, Kooperationsmitglieder oder Vertriebspartner für hilfreich halten, verweisen Sie diese doch bitte an uns, statt die Information spontan weiterzuleiten. Aufgrund unserer günstigen Beiträge für Fachhändler, Händlerkooperationen wie auch Hersteller mit einem selektiven Vertriebssystem lohnt sich eine Mitgliedschaft auf jeden Fall, da nicht nur regelmäßige Warnungen vor Abmahnfällen, sondern auch individuelle Fragen und Werbeüberprüfungen zu unserem Leistungsumfang gehören. Die nicht autorisierte Weitergabe stellt einen Urheberrechtsverstoß dar, dem wir bei Bekanntwerden im Interesse unserer zahlenden Mitglieder nachgehen müssen.

Sparen Sie mit den folgenden Hinweisen Zeit, Geld und Nerven, wünscht sich und Ihnen

Ihre



Dr. Viola Huber

Geschäftsführerin
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

WIRTSCHAFT IM WETTBEWERB

Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

Schadowstraße 49
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 6799-408
Telefax: 0211 6798-637
E-Mail: info@wirtschaft-im-wettbewerb.de

1. Vorsitzender: Olaf Weber
Stellvertretender Vorsitzender: Ulrich Gruda
Vorstandsmitglied: Dr. Viola Huber
Registergericht: Düsseldorf
Vereinsregister-Nr.: VR 5583
USt.-IdNr.: DE119355770

WIRTSCHAFT IM WETTBEWERB

Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

Abmahnfälle Garantiewerbung – Fallstricke kennen und meiden!

Herstellergarantie, Händlergarantie und/oder gesetzliche Gewährleistung? Nicht selten werden die Begriffe in einen (Werbe-)Topf geworfen, was für Händler:innen zu inhaltlichen und rechtlichen Problemen führen kann. Welche lauterkeitsrechtlichen Fallstricke bei Garantieerklärungen und deren Verwendung bestehen, erklären wir im Folgenden:

1. Die Garantie ist nicht Gewährleistung

Zu Beginn möchten wir einen rechtlichen Mythos „aufklären“: Die Gleichsetzung von Garantie und Gewährleistung.

Garantie und Gewährleistung können nebeneinander existieren, sind aber aus rechtlicher Sicht nicht identisch.

Gewährleistung: Das Gewährleistungsrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter anderem beim Kaufvertrag (§§ 433 ff. BGB) gesetzlich geregelt. Es steht jedem Kunden zu und kann nur für gebrauchte Waren sehr begrenzt durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt werden.

Garantie: Die Garantie ist eine freiwillige selbständige vertragliche Vereinbarung, die neben die gesetzliche Gewährleistung und die damit verbundenen zwingenden Rechte des Käufers tritt. Da sie zeitgleich zur gesetzlichen Gewährleistung gilt, müssen deren Inhalte über die gesetzlichen Rechte des Käufers hinausgehen, da ansonsten eine Irreführung des Endverbrauchers vorliegen kann. Eine Garantie-Vereinbarung kann in Verbindung mit einem Kaufvertrag abgeschlossen werden, hier ist oftmals bereits seitens des Herstellers eine ‚automatische‘ Herstellergarantie enthalten. Aber auch die in vielen Fällen vom Verkäufer eingeräumte Händlergarantie fällt unter die rechtlichen Regelungen zur Garantie.

Unterschied Garantie – Gewährleistung:

Gewährleistung

- Zwingend nach Gesetz
- Einschränkung über AGB möglich

Garantie

- Zusätzlich zum gesetzlichen Gewährleistungsrecht
- Vereinbarung über Einzelregelung oder AGB erforderlich

2. Garantie und Garantieerklärung

Bei der Werbung mit einer Garantie und auch bei der Vereinbarung einer Garantie ist der Garantiegeber an die Garantie gebunden. Es bestehen gesetzliche Vorgaben für die Garantieerklärung, also die Bedingungen der Garantie selbst, wie auch deren Übermittlung an den Verbraucher:

- Die Garantieerklärung muss **einfach und verständlich abgefasst** sein. Somit ist auf klare und deutliche sprachliche Formulierung und Darstellung Wert zu legen, die für jeden Leser den Inhalt der Garantie und deren Bedingungen klar erkennen lassen. Ggf. hilft es dabei, den Text der Garantieerklärung durch Grafiken zu erläutern. Denken Sie ebenfalls an Menschen mit Beeinträchtigungen, die Ihre Garantieerklärung lesen können müssen.
- Die **gesetzlichen Vorgaben** (§ 479 Abs. 1 BGB) müssen enthalten sein (siehe Kasten).
- Die Garantieerklärung ist dem Verbraucher **spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen**. Eine Übersendung per E-Mail im Fernabsatzgeschäft oder die Übersendung per Post bzw. Übergabe im Ladengeschäft ist ausreichend.

Diese Angaben müssen in einer Garantieerklärung enthalten sein:

- Hinweis auf die **gesetzlichen Rechte** des Verbrauchers **bei Mängeln**, darauf, dass die **Inanspruchnahme** der gesetzlichen Rechte **unentgeltlich** ist und dass die **gesetzlichen Rechte** durch die Garantie **nicht eingeschränkt** werden.

Beispiel: „(...) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bei Mängeln (Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung, Schadensersatz), die von Ihnen unentgeltlich in Anspruch genommen werden können. Die Garantie gilt zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung und schränkt diese nicht ein. (...)“

- Name und Anschrift des Garantiegebers (vollständige Rechtsform!)
- Angaben zum für die Geltendmachung einzuhaltenden Verfahren
- Genaue Bezeichnung der Ware, auf die sich die Garantie bezieht
- Dauer der Garantie und räumlicher Geltungsbereich.

WiW-Tipp:



Bei Produkten mit einer **Herstellergarantie** sollten Sie sich hinsichtlich der Bedingungen auf dem Laufenden halten. Dies gilt umso mehr, sofern Sie mit der Herstellergarantie werben wollen, da Sie für deren Richtigkeit einstehen müssen.



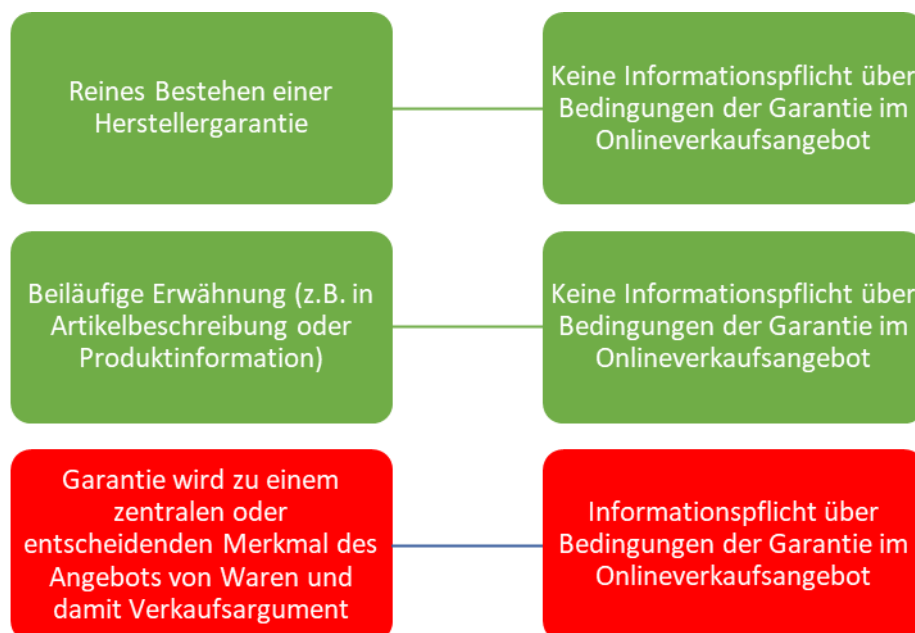
Für eine **Händlergarantie** gilt: Klare Bedingungen und Erläuterungen unter Beachtung der oben genannten Inhalte sind unverzichtbar.

3. Herstellergarantien im Onlinehandel

In der Vergangenheit gab es im Zusammenhang mit Garantien verschiedene Abmahnwellen im Internet. Das Problem: Lange Zeit war umstritten, ob nur dann über das Bestehen und die Bedingungen einer Herstellergarantie zu informieren ist, wenn der Händler, der ja nicht Vertragspartner des Garantievertrages ist, mit dieser wirbt, oder ob bereits das alleinige Bestehen einer solchen Garantie diese Informationspflichten auslöst. **Nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes (10.11.2022, Az.: I ZR 241/19), das die zuvor vom Europäischen Gerichtshof festgelegten Leitlinien berücksichtigt, herrscht nun Klarheit:**

- Nutzt ein Unternehmen nach aktiver Entscheidung eine Herstellergarantie an zentraler oder hervorgehobener Position zur Werbung, muss dem Verbraucher eine vollständige und aktuelle Information über das Bestehen und die Bedingungen erteilt werden.
- Wird die Herstellergarantie im Rahmen der Darstellung nur beiläufig erwähnt und stellt damit aus Sicht des Verbrauchers für diesen kein Kaufargument dar, so muss keine detaillierte Information zur Garantie erfolgen.

Das heißt für Sie:



Ob es sich um ein **beiläufiges Erwähnen** oder um die **Nutzung als Verkaufsargument** handelt, ist eine Frage des Einzelfalls. Relevant für die Einordnung sind Ort und Art der Nennung bzw. Werbung mit einer Garantie zu:

Beiläufige Erwähnung einer Garantie	Garantie zentrales/entscheidendes Merkmal
Erwähnung in gleicher Schriftart und Schriftgröße in der Produktbeschreibung im Onlineverkaufsangebot	Erwähnung im Werbetext einer Werbeanzeige in einer Internetsuchmaschine
Erwähnung in gleicher Schriftart und Schriftgröße in der Produktbeschreibung in einem Newsletter	Grafische und textliche Hervorhebung in einem Newsletter
Einfach Nennung auf der Startseite des Onlineverkaufsangebotes ohne Hervorhebung in Schriftart oder Schriftgröße	Grafische Hervorhebung in der Produktbeschreibung in einem Onlineverkaufsangebot (z.B. durch Bilder, Fotos oder Piktogramme) oder eigener Menüpunkt in einem Onlineshop mit hervorgehobener grafischer Gestaltung
Weit entfernte Positionierung in einem Onlineverkaufsangebot zur Preisangabe oder Einlagebutton in den Warenkorb (z.B. nicht hervorgehoben am Ende der Produktmerkmale)	Positionierung in einem Onlineverkaufsangebot in unmittelbarer Nähe zur Preisangabe oder Einlagebutton in den Warenkorb
Erwähnung in gleicher Schriftart und Schriftgröße in der Produktbeschreibung in einem Printkatalog mit Bestellmöglichkeit	Grafische und textliche Hervorhebung in einem Printkatalog mit Bestellmöglichkeit
Erwähnung in gleicher Schriftart und Schriftgröße wie andere Produktangaben im Ladengeschäft (z.B. auf Printaufstellern, Werbedarstellungen an und neben Produkten auf der Verkaufsfläche)	Grafische und textliche Hervorhebung in einem Printwerbeprospekt, Aufsteller an Waren oder in Verkaufsräumen, Schaufensterwerbung, Aushänge, Aufdruck auf Verkaufskarton des Herstellers

Für Sie bedeutet das:

- Bewerben Sie nach aktiver Entscheidung eine Herstellergarantie an zentraler oder hervorgehobener Position, muss dem Verbraucher eine vollständige und aktuelle Information über das Bestehen und die Bedingungen der Garantie erteilt werden. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall zu klären und wird vermutlich noch die Gerichte beschäftigen. Gehen Sie im Zweifel auf Nummer sicher und machen Sie die vollständigen Angaben.
- Wenn die Herstellergarantie aus Sicht des Verbrauchers zum zentralen oder entscheidenden Merkmal geworden ist, so müssen die unter Punkt 2. Im blauen Kasten genannten Vorgaben für die Garantieerklärung auch als Information im Onlineverkaufsangebot enthalten sein.
- Zusätzlich müssen die Garantiebedingungen dann auch dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, am besten per E-Mail-Anhang mit einem klar bezeichneten Dokument.
- Auch Unternehmen, die eine Herstellergarantie erwähnen oder Produkte verkaufen, auf denen eine Herstellergarantie beworben ist, sollten vorsorglich die konkreten Garantiebedingungen in Onlineangeboten aufnehmen, wenn nicht gesichert ist, dass die Garantiebedingungen in der Produktverpackung enthalten sind. Ein Link auf der Produktverpackung selbst ist nur dann ausreichend, wenn dieser direkt auf die Bedingungen führt („Deep Link“).

4. Garantien im stationären Handel

Sofern Produkte im Ladenlokal mit einer Garantie versehen sind und diese Garantie z.B. auf der Umverpackung oder Werbematerial hervorgehoben beworben wird, sollten Sie die vollständigen

Garantiebedingungen an den entsprechenden Waren zur Verfügung stellen (z.B. Auslage an den Produkten oder Aufdruck auf Warenkartons durch Hersteller). **Bei einer hervorgehobenen Werbung auf einer Produktverpackung mit einer Garantie müssen die Garantiebedingungen auf der Verpackung selbst „klar und verständlich“ dargestellt sein.** Eine bloße Einlage in ausgedruckter Form in der Verpackung ist nicht ausreichend, da der Verbraucher die Verpackung regelmäßig nicht vor dem Kauf öffnet. Zusätzlich sollten die produktbezogenen Garantiebedingungen ggf. als Aufsteller oder neben der Produktpräsentation für Verbraucher zur Verfügung gestellt werden.

4. Garantien in der Printwerbung

Wird in Anzeigen oder Prospekten mit einer Hersteller- oder Händlergarantie geworben, raten wir dazu, einen Link mittels einer Fußnote oder im Rahmen der Produktdarstellung anzugeben, um auf die Garantiebedingungen hinzuweisen. Des Weiteren sollte bei einer Garantie durch einen Dritten, also z.B. den Hersteller, der Garantiegeber mit vollständiger Firmierung inklusive Rechtsform und Anschrift genannt werden, da dieser neben dem Verkäufer Vertragspartner des Käufers wird.

5. Rechtsfolgen bei der Nichtbeachtung rechtlicher Vorschriften

Grundsätzlich kann jede fehlende oder unzutreffende Information im Rahmen der Werbung mit Garantien zu einer Abmahnung durch Mitbewerber, Wettbewerbsverbände oder Verbraucherverbände führen. Zudem kann auch ein Verbraucher einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, wenn der Beweis eines Schadens durch die fehlende oder unzutreffende Information im Rahmen der Werbung mit Garantien und den sich daraus ergebenden Vertragsabschluss gelingt.

Achtung: Es besteht das Risiko einer Abmahnung, Vertragsstraforderung, Schadensersatzforderungen oder eines Ordnungsmittelverfahrens.

Die Werbung mit Garantien war in der Vergangenheit regelmäßig Gegenstand von Abmahnwellen, u.a. durch den IDO (Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Onlineunternehmen e.V.), den VDAK (Verein Deutscher und Ausländischer Kaufleute e.V.) oder von Herrn Rechtsanwalt S. aus Berlin im Namen verschiedener Mandanten. Sollten Sie eine Unterlassungserklärung aufgrund unvollständiger Werbung mit Herstellergarantien abgegeben haben, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Kündigung der Erklärung möglich ist, um ggfls. Vertragsstraforderungen zu vermeiden.

Sofern in der Vergangenheit nach einer Abmahnung in einem gerichtlichen Verfahren eine rechtskräftige einstweilige Verfügung oder ein Urteil wegen einer unvollständigen Werbung mit Herstellergarantien gegen Sie ergangen ist, sollten Sie auch prüfen, ob unter Beachtung der neuen Rechtsprechung eine Ihnen individuell untersagte Werbung wieder möglich werden könnte.

Sparen Sie sich Zeit, Geld und Nerven, die eine Abmahnung oder gar Vertragsstraforderung kostet, indem Sie bei der Nutzung der Werbewirkung von Garantien die rechtlichen Vorgaben umsetzen. Bei Fragen steht der WiW seinen Mitgliedern gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass unsere Ausführungen lediglich zur Information und Orientierung in dem entsprechenden Bereich des Rechts dienen. Das Dokument kann nur als Hilfestellung verwendet werden. Im konkreten Einzelfall sollte eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.

© **Wirtschaft im Wettbewerb e.V.**

Stand 07/2023